AKTENSTÜCKE DER 26. LANDESSYNODE

NR. 14

Schreiben

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hannover, 18. Juni 2020

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 16. April 2020 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss Surborg

Anlage

AKTENSTÜCK NR. 14 SEITE 2

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 16. April 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

"§ 1 (zu § 7 BVG-EKD) Entgeltumwandlung

Für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen."

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft nach dem zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung geltenden Recht abgeschlossen wurden, bleiben unberührt.

Hannover, den 21. April 2020

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

AKTENSTÜCK NR. 14 SEITE 3

Begründung:

Im Rahmen ihrer 80. Sitzung am 28. November 2019 fasste die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers anlässlich ihrer Beratungen zum Stand der Klimaschutzmaßnahmen und der Überlegungen für künftige Schritte folgenden Beschluss:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Landessynodalausschuss der 26. Landessynode den Entwurf einer Verordnung mit Gesetzeskraft vorzulegen, der spätestens ab dem 1. Juli 2020 für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder ermöglicht, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden können."

Ziel der angestrebten Regelung ist es, den öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche die Nutzung eines hochwertigen Fahrrades oder E-Bikes zu vergünstigten Konditionen zu ermöglichen und damit sowohl einen Beitrag zur Förderung der individuellen Gesundheit als auch zum Klimaschutz zu leisten. Gleichzeitig kann dieses Angebot die Attraktivität des kirchlichen Dienstes für interessierte Bewerberinnen und Bewerber erhöhen. Der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen liegt zurzeit ein Antrag vor, der die Eröffnung dieses Angebotes auch für die privatrechtlich Beschäftigten vorsieht.

Der Vorteil eines Fahrradleasings mit Entgeltumwandlung liegt für die Bediensteten darin, dass sie ein hochwertiges Fahrrad auswählen, den Kaufpreis in kleinen Raten vom Bruttolohn abzahlen und je nach der individuellen Situation noch eine Steuerersparnis nutzen können.

Die Umsetzung des Fahrradleasings gestaltet sich wie folgt:

- Die Landeskirche schließt einen Rahmenvertrag mit einem Fahrradleasinganbieter.
 Fahrradleasinganbieter sind Dienstleister, die deutschlandweit mit örtlichen Fahrradhändlern kooperieren.
- Ausgelöst wird das Fahrrad-Leasing durch den entsprechenden Antrag der Bediensteten, die die Auswahl des Fahrrades bei einem der kooperierenden örtlichen Fahrradhändler treffen.
- Der Dienstherr schließt mit dem Leasinganbieter einen Einzelleasingvertrag über das ausgewählte Rad.
- Zwischen dem Dienstherrn und den Bediensteten wird ein Überlassungsvertrag geschlossen, der zugleich die Einzelheiten der Entgeltumwandlung regelt.
- Die Leasing- und Versicherungskosten zahlt der Dienstherr. Er wandelt zum Ausgleich den entsprechenden Betrag der monatlichen Bruttobezüge um, d.h. er zieht die Leasing- und Versicherungskosten von den Bruttobezügen ab.

AKTENSTÜCK NR. 14 SEITE 4

 Am Ende der Leasinglaufzeit kann der Vertrag verlängert oder das Fahrrad von den Bediensteten zum günstigen Restwert käuflich erworben werden. Wünscht die Nutzerin oder der Nutzer keine weitere Überlassung, so wird das Fahrrad auf Kosten des Dienstherrn an den Leasinggeber zurückgesandt.

Für die Leasinglaufzeit gelten folgende Bedingungen:

- Die private Nutzung des Dienstfahrrades ist zulässig. Der geldwerte Vorteil wird nach dem Einkommensteuergesetz pauschal mit 0,25 % des Listenpreises des Fahrrades versteuert.
- Das Fahrrad ist für die Laufzeit des Leasingvertrages umfassend versichert.
- Das Risiko einer Störung des Dienstverhältnisses trägt allein die oder der nutzungsberechtigte Beschäftigte. Endet das Dienstverhältnis beispielsweise während der Leasinglaufzeit und muss der Leasingvertrag infolge dessen vorzeitig gekündigt werden, so ist die oder der Beschäftigte dem Leasinggeber zum Ausgleich des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

Im Zuge dieses Rechtsetzungsvorhabens wurde das in der Landeskirche bereits seit dem Jahr 2004 praktizierte und bewährte Verfahren der Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge im Wege der Direktversicherung aus Gründen der Klarstellung mit in die geplante Regelung integriert. Aus diesem Grund bedarf es auch der Übergangsregelung zum Inkrafttreten in § 2 Absatz 2.